

Wiederholungsfälle gar sein Klagerrecht verlieren. Vom Staate beauftragte Ankläger, sogen. Staatsanwälte, gab es nicht, gewerbsmäßige Ankläger dagegen, Synkophanten, gab es in den letzten Jahrhunderten in immer steigender Zahl.

Die Vorladung des Angeklagten, die bei uns das Gericht besorgt, war damals Sache des Klägers (ebenso in Rom). Vor Gericht durfte der Angeklagte keinen Rechtsbeistand mitbringen, wohl aber Angehörige und Freunde, die fast regelmäßig dazu mißbraucht wurden, Mitleid zu erwecken.

Offizielle Schiedsmänner (*δ δαιρητες*) gab es in Athen, wie in Rom und bei uns; bei den meisten Privatklagen war es üblich oder gar notwendig, sich erst an einen Schiedsmann zu wenden.

### § 85. Die Gerichtsverfassung.

Den 9 Archonten stand die oberste Leitung des Rechtsganges und die Untersuchung des Falles zu. Ihre Zuständigkeit war eng umschrieben; so gehörte das ganze Familienrecht vor den Archon Eponymos, die religiösen und Mordsachen vor den Archon Basileus, die Metoiken- und Fremdenprozesse vor den Archon Polemarchos, alles andere vor das Kollegium der Thesmotheten. Zur Aburteilung brachten die Archonten die von ihnen untersuchte Sache vor die beiden stehenden Gerichtshöfe des Areopags oder der Epheten (d. h. Anweiser des Rechts) oder aber vor das Volksgericht der Heliäa, und zwar mußten sie Mord und Brandstiftung vor den Areopag, leichtere Blutsachen vor die Epheten, alles andere aber vor einen der 10 Heliastengerichtshöfe bringen.

Die Heliäa bestand aus 5–6000 Bürgern, die das 30. Lebensjahr überschritten hatten und sich freiwillig meldeten. Bei normaler Stärke bestand ein Gerichtshof aus 500 Geschworenen, bei sehr wichtigen Gelegenheiten nahm man bis zu 2000, bei unbedeutenden genügten dagegen schon 200.

Der Prozeßgang vor einem Heliasten-Gerichtshof war sowohl im Zivil- wie im Kriminalverfahren daselbe.

- a) Vorverhandlung beim Archon. Die Klage und die Erwiderung des Angeklagten wurden aufgeschrieben und beiderseits beschworen (*ἡ ἀρωμοσία*); daselbe geschah mit den Zeugenaussagen; überhaupt wurde das ganze Beweismaterial zusammengestellt.
- b) Verhandlung vor dem Gerichtshof. Erst am Morgen des Gerichtstages wurde für jede Sache einer der 10 Gerichtshöfe ausgelost, so daß vorherige Beeinflussung der Richter ausgeschlossen war. Nach Gebet und Opfer verlas ein Herold Klage und Erwiderung. Dann erteilte der leitende Archon den Parteien das Wort, zuerst dem Kläger, dann dem Beklagten, wobei das gesetzlich bestimmte Zeitmaß der Rede durch eine Wasseruhr geregelt wurde. Das Vorlesen der Zeugenaussagen, der Gesetze usw. besorgte auf den Wunsch des Redners der Herold, doch wurde während dieser Zeit der Abfluß der Wasseruhr gehemmt.